

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1972

Ausgegeben am 10. Oktober 1972

18. Stück

18. Gesetz: Wiener Pflichtschulorganisationsgesetz; Änderung.

18.

Gesetz vom 7. Juli 1972, mit dem das Wiener Pflichtschulorganisationsgesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat in Ausführung des § 12 Abs. 5 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 163/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 69/1971 und in Ausführung des Art. II § 12 Abs. 2 der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 234/1971, beschlossen:

ARTIKEL I

Das Wiener Pflichtschulorganisationsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 17/1963, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. für Wien Nr. 15/1966, 12/1967 und 36/1969 wird wie folgt geändert:

Der Abs. 3 des § 37 hat zu lauten:

„(3) Die Widmung von Baulichkeiten und Liegenschaften für Schulzwecke kann von der Gemeinde Wien nur mit Bewilligung der Landesregierung aufgehoben werden. Wenn die Baulichkeiten oder Liegenschaften für Schulzwecke nicht mehr geeignet sind, kann die Landesregierung die Aufhebung der Widmung auch von Amts wegen anordnen.“

ARTIKEL II

Schulversuche zur Schulreform

Vorschulklassen

§ 1. (1) Vorschulklassen gemäß Art. II § 2 des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1971, BGBl. Nr. 234, sind als Schulversuch einzurichten und haben der Förderung der Erlangung der Schulreife von Schulpflichtigen zu dienen, die gemäß § 14 des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 241/1962, vom Schulbesuch zurückgestellt werden.

(2) Darüber hinaus können auf Ansuchen der Eltern auch solche Kinder, deren vorzeitige Aufnahme in die Schule gemäß § 7 Abs. 8 des Schulpflichtgesetzes widerrufen wurde, in Vorschulklassen aufgenommen werden.

(3) Bei der Einrichtung von Vorschulklassen soll die Schülerzahl 20 nicht überschritten werden.

Grundschule

§ 2. In der dritten und vierten Schulstufe der Grundschule ist die Zusammenfassung von Schülern in einzelnen Unterrichtsgegenständen nach ihrer Leistung in Leistungsgruppen innerhalb der Klasse oder von Schülern mehrerer Parallelklassen zu erproben.

Schulen der Zehn- bis Vierzehnjährigen

§ 3. (1) In den Schulen der Zehn- bis Vierzehnjährigen sind Schulversuche zur Additiven Gesamtschule (§ 4), zur Orientierungsstufe (§ 5) und zur Integrierten Gesamtschule (§ 6) durchzuführen.

(2) Werden die Schulversuche im Sinne der Bestimmungen des Abs. 1 in räumlicher Hinsicht an einer Hauptschule eingerichtet, so ist der Leiter der Hauptschule auch Leiter des Schulversuches. In diesem Falle gelten unbeschadet der Kostenteilung nach Art. II § 13 des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1971, BGBl. Nr. 234, hinsichtlich der Schulerhaltung die Bestimmungen des Wiener Pflichtschulorganisationsgesetzes.

Additive Gesamtschule

§ 4. Durch die Zusammenfassung der Hauptschule und der allgemeinbildenden höheren Schule in räumlicher Hinsicht und unter gemeinsamer Leitung gemäß Art. II § 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1971, BGBl. Nr. 234, ist die Verbesserung der Übertrittsmöglichkeiten von der Hauptschule in die allgemeinbildende höhere Schule im Sinne des § 40 Abs. 2 in der Fassung des § 131 c des Schulorganisationsgesetzes zu erproben (Additive Gesamtschule).

Orientierungsstufe

§ 5. (1) Die fünfte und sechste Schulstufe ist ohne Trennung in Hauptschule und allgemeinbildende höhere Schule zusammenzufassen (Orientierungsstufe).

(2) Bei Führung von Förderkursen soll die Schülerzahl zwischen 6 und 12 betragen.

Integrierte Gesamtschule

§ 6. (1) Die fünfte bis achte Schulstufe ist ohne Trennung in Hauptschule und allgemeinbildende höhere Schule zusammenzufassen (Integrierte Gesamtschule).

(2) Die Bestimmung des § 5 Abs. 2 ist anzuwenden.

Polytechnischer Lehrgang

§ 7. (1) Im Polytechnischen Lehrgang ist die Zusammenfassung der Schüler im Sinne des Art. II § 5 des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1971, BGBl. Nr. 234, in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Technisches Zeichnen nach ihren Leistungen in Leistungsgruppen zu erproben.

(2) Die Bestimmung des § 5 Abs. 2 ist anzuwenden.

Schulversuchszeitraum

§ 8. Schulversuche im Sinne der vorstehenden Bestimmungen können in den Schuljahren 1971/72 bis 1975/76 begonnen werden. Sie sind je nach der Zahl der in Betracht kommenden Schulstufen auslaufend abzuschließen.

Zahlenmäßige Beschränkung der Schulversuche

§ 9. (1) Die Schulversuche im Sinne der §§ 1 und 7 können ohne zahlenmäßige Beschränkung durchgeführt werden.

(2) Schulversuche dürfen in nicht mehr Schulen durchgeführt werden, als den folgenden Verhältniszahlen entspricht:

- a) Schulversuche in der Grundschule (§ 2):
10% der Wiener Volksschulen;
- b) Schulversuche in den Schulen der Zehn- bis Vierzehnjährigen (§§ 3 bis 6):
10% der Wiener Hauptschulen.

Anwendung des Wiener Schulzeit- ausführungsgesetzes

§ 10. Die §§ 2 bis 4 des Wiener Schulzeit-
ausführungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 18/
1965, gelten sinngemäß auch für die nach den
Bestimmungen dieses Artikels eingerichteten
Schulversuche.

Vereinbarungen zwischen Bund und Land

§ 11. Soweit die Durchführung der Schul-
versuche im Sinne der vorstehenden Bestimmun-
gen die äußere Organisation der öffentlichen
Pflichtschulen berührt, hat die Landesregierung
nach Anhörung des Schulerhalters die erforder-
lichen Vereinbarungen mit dem Bund abzuschlie-
ßen.

ARTIKEL III

Art. II tritt mit 1. September 1971 in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Slavik Ertl